



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

# Hausrecht in Heimen.

**Kurzzusammenfassung**

von Prof. Dr. Höfling M.A., Köln

Das Leben in Heimen ist eine nicht mehr hinweg zu denkende Realität moderner Gesellschaften. Wer alt und/oder pflegebedürftig ist, wird sich oft für ein Leben in Heimen entscheiden (müssen), weil ihm bzw. ihr selbstbestimmte Alltagsgestaltungen in der eigenen Wohnung nicht mehr möglich erscheinen. Diese Entscheidung wird häufig begleitet von der Empfindung der Selbstwertbeschränkung, weil mit dem Verlust der eigenen Wohnung ein Symbol von Selbstbestimmung und Persönlichkeitsentfaltung verloren geht. Deshalb stellt sich für die oder den Betroffene(n) ganz dringend die Frage, was von der persönlichen Beheimatung unter den veränderten Lebensbedingungen noch übrig bleiben kann. Dabei spielen namentlich die Kontakte nach „draußen“ eine bedeutsame Rolle.

Derartige Außenkontakte mögen im Regelfall relativ problemlos zu verwirklichen und aufrecht zu erhalten sein. Im Konfliktfall aber stellt sich die schwierige Frage nach dem „Hausrecht in Heimen“; sie kann aus unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden:

- Zentral ist der Aspekt, ob und inwieweit Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen gegenüber dem Heimträger beanspruchen dürfen, dass besuchswillige Personen den Zugang zu ihnen erhalten.
- Aus der Sicht des Heimträgers ist fraglich, ob und inwieweit er diesen Zugang kontrollieren und gegebenenfalls unterbinden darf.
- Schließlich können auch die besuchswilligen Personen ihrerseits eigene rechtlich geschützte Interessen geltend machen.

Die sich in diesen Problemaspekten manifestierende Spannungslage wird durch das geltende (Heim-)Recht nur punktuell geregelt. So steht etwa den Mitgliedern des Heimbeirates bzw. dem Heimfürsprecher ein Zugangsrecht ebenso zu wie dem Betreuer/der Betreuerin von Heimbewohnerinnen oder Heimbewohnern. Andererseits aber kann der Heimträger im Rahmen der Zweckbestimmung seines Eigentums nach Maßgabe des Zivilrechts Einwirkungen von außen auf die Einrichtung grundsätzlich ausschließen. Diese wenigen Orientierungsmarken des einfachen Rechts werden ergänzt und richtungsweisend programmiert durch die Grundrechte. Sie sind nämlich nicht nur Rechte gegenüber dem Staat; sie vermitteln auch Schutzansprüche gegen den Staat, wenn grundrechtliche Schutzgüter in Privatrechtsverhältnissen gefährdet werden. Eine solche Gefährdungslage aber ist im Blick auf die strukturelle Ungleichgewichtssituation zwischen Heimträger und Bewohnerin bzw. Bewohner in der Regel anzunehmen.

Aus der Vielfalt und partiellen Gegenläufigkeit der grundrechtlichen Positionen von Heimträger, besuchswilligen Dritten und Heimbewohnerinnen/Heimbewohnern ragen deren Grundrechte besonders heraus. Dabei erweist sich das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung gem. Art.13 Abs.1 GG als ein Kommunikationsgrundrecht besonderer Art. Es gewährleistet nicht nur die Wohnung als Ort der räumlichen Privatsphäre, sondern einen Ermöglichungsraum persönlich-kommunikativer Entfaltung. Diese Grundrechtsposition umfasst Wohnungen in einem ganz weiten Sinne. Hierzu zählen nicht nur Wohnräume in Altenwohnheimen, sondern auch Wohnräume in Pflegeheimen. In eingeschränkter Weise werden auch Gemeinschaftsräume wie Bibliotheken, Freizeiträume und Speisesäle erfasst.

Die Unabweisbarkeit der Möglichkeit von Kommunikation mit Außenstehenden als Grundbedingung würdigen Lebens verlangt dabei eine vorrangige Berücksichtigung der Besuchsrechte der Bewohnerinnen und Bewohner, so dass Zugangsbehinderungen – vor allem gänzliche Besuchsverbote – nur unter ganz besonderen Bedingungen gerechtfertigt werden können. Solche besonderen Umstände können etwa angenommen werden, wenn durch die Art der Kontaktaufnahme die Gesundheit von Heimbewohnerinnen oder Heimbewohnern gefährdet wird, beispielsweise, weil der/die Besucher(in) massiv in die medizinische/pflegerische Betreuung eingreift.

Trotz dieser Vorrangregel verbleibt angesichts der Vielfalt und Komplexität möglicher Spannungslagen ein vergleichsweise weiter Spielraum für die jeweilige Einzelfallentscheidung. Hieraus wiederum resultiert eine latente Gefährdung der kommunikativen Persönlichkeitsentfaltung der Bewohnerinnen und Bewohner. Deshalb erscheint eine Änderung des geltenden Heimrechts sinnvoll, um die skizzierte Unsicherheit zu Gunsten der Heimbewohnerinnen und Heimbewohner zu reduzieren. Namentlich die Heimverträge können insoweit eine Streitvermindernde Entlastungsfunktion entfalten. Um dies erreichen zu können, bietet sich eine Ergänzung des geltenden Heimgesetzes an. In § 5 Abs.3 sollte eine Vorschrift aufgenommen werden, wonach im Heimvertrag auch zu regeln ist, unter welchen Voraussetzungen das Recht der Bewohnerinnen oder Bewohner Besuch zu empfangen beschränkt und untersagt werden darf. Zugleich sollte klargestellt werden, dass solche Besuche ganz oder teilweise nur untersagt werden können, wenn dies unerlässlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen von Bewohnerinnen/Bewohnern sowie des Heimbetriebes abzuwenden. Besuchsuntersagungen und Besuchseinschränkungen sind gegenüber der Bewohnerin oder dem Bewohner aber auch gegenüber besuchswilligen Dritten schriftlich zu bekunden und der zuständigen Behörde anzuzeigen.

**Impressum:**

Herausgeber:  
Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend  
11018 Berlin  
Internet: [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)

Stand:  
September 2004

Gestaltung:  
KIWI GmbH, Osnabrück

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der  
Bundesregierung; es wird kostenlos abgegeben und  
ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Für weitere Fragen nutzen Sie unser  
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50\*  
Fax: 0 18 88/5 55 44 00  
Montag–Donnerstag 7–19 Uhr

\* nur Anrufe aus dem Festnetz, 9–18 Uhr 4,6 Cent,  
sonst 2,5 Cent pro angefangene Minute